



Home - Geschäftsfelder - Recht und Fairplay - Handels- und Gesellschaftsrecht - Rechtsprechung und Literatur -
EuGH: Klage gegen Verbraucher vor Gerichten des letzten bekannten ...

21.11.2011

EuGH: Klage gegen Verbraucher vor Gerichten des letzten bekannten Wohnsitzes nach Brüssel I-Verordnung möglich

Der EuGH hat mit Urteil vom 17. November 2011, C-327/10, in Auslegung von Art. 16 Abs. 2 der Brüssel I-Verordnung 44/2001/EG in einem Vorabentscheidungsverfahren entschieden, dass bei Klagen gegen einen Verbraucher, dessen aktueller Wohnsitz unbekannt ist, die Gerichte in dem Mitgliedstaat des letzten bekannten Wohnsitzes international zuständig sind.

Denn die Unmöglichkeit, den aktuellen Wohnsitz zu ermitteln, dürfe dem Kläger nicht das Recht auf ein gerichtliches Verfahren nehmen, so der EuGH. Zudem dürfe das Verfahren mit einem nach dem Recht des Mitgliedstaates bestellten Prozesspflegers fortgeführt werden, um den effektiven Rechtsschutz des Klägers zu sichern.

In dem zugrunde liegenden Rechtsstreit zwischen der Hypoteční banka a.s. mit Sitz in der Tschechischen Republik, und einem deutschen Staatsangehörigen, dessen aktueller Wohnsitz unbekannt ist, geht es um die Zahlung eines Betrages in Höhe von ungefähr 4,4 Millionen tschechischer Kronen (CZK). Es handelt sich dabei um Rückstände aus einem Hypothekendarlehen, das die Bank dem deutschen Staatsangehörigen gewährt hatte.

Im Hypothekenvertrag wurde vereinbart, dass „für eventuelle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag das ordentliche Gericht der Bank zuständig ist, bestimmt nach ihrem im Handelsregister zum Zeitpunkt der Klageeinreichung eingetragenen Sitz“. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses hatte der Darlehensnehmer seinen Wohnsitz in der Tschechischen Republik, allerdings mehr als 150 km von Prag, dem Sitz des von den Vertragsparteien vereinbarten „ordentlichen Gerichts der Bank“, entfernt. Der Darlehensnehmer war vertraglich verpflichtet, Änderungen des Wohnsitzes mitzuteilen.

Im Ausgangsverfahren trug die Bank dann vor, dass sie jedoch das „ordentliche Gericht des Beklagten“ statt des „ordentlichen Gerichts am Sitz der Bank“ angerufen habe, „da sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung aus Gründen, die nicht in ihrem Einflussbereich gelegen hätten, dem Gericht das Original des Vertrags nicht habe vorlegen und somit die rechtliche Voraussetzung für die Erhebung einer Klage vor diesem Gericht nicht habe erfüllen können.“

Das vorlegende Gericht gab der Klage statt. Der Zahlungsbescheid konnte nicht persönlich zugestellt werden, wie dies nach der Zivilprozessordnung vorgeschrieben ist. Ein anderer Aufenthaltsort konnte nicht ermittelt werden. Folglich wurde für den Beklagten ein Prozesspfleger bestellt.

Das vorlegende Gericht legte dann Vorlagfragen u. a. dahingehend vor, ob die Verordnung Nr. 44/2011 anwendbar ist. Bzw., ob die deutsche Staatsangehörigkeit des Beklagten den grenzüberschreitenden Bezug der Verordnung erfüllt.

Laut dem EuGH ist die Verordnung Nr. 44/2001 dahin auszulegen, dass „die Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Zuständigkeitsvorschriften voraussetzt, dass die fragliche Situation in dem Rechtsstreit, mit dem ein mitgliedstaatliches Gericht befasst ist, Fragen in Bezug auf die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit dieses Gerichts aufwerfen kann. Eine solche Situation besteht in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens, in dem ein mitgliedstaatliches Gericht mit einer Klage gegen einen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats befasst ist, dessen Wohnsitz diesem Gericht nicht bekannt ist.“

Die Verordnung Nr. 44/2001 ist laut dem EuGH zudem so auszulegen, dass in einer Situation wie im Ausgangsverfahren, „in der ein Verbraucher, der Partei eines langfristigen Hypothekendarlehensvertrags ist, mit dem die Verpflichtung verbunden ist, dem Vertragspartner jede Adressänderung mitzuteilen, seinen Wohnsitz aufgibt, bevor gegen ihn eine Klage wegen Verletzung seiner vertraglichen Pflichten erhoben wird, die Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich der letzte bekannte Wohnsitz des Verbrauchers befindet, nach Art. 16 Abs. 2 dieser Verordnung zuständig sind, über diese Klage zu befinden, wenn es ihnen nicht gelingt, in Anwendung von Art. 59 dieser Verordnung den aktuellen Wohnsitz des Beklagten festzustellen, und sie auch nicht über beweiskräftige Indizien verfügen, die den Schluss zulassen, dass der Beklagte seinen Wohnsitz tatsächlich außerhalb des Unionsgebiets hat; zudem verwehrt die Brüssel I-Verordnung nicht die Anwendung einer Bestimmung des nationalen Prozessrechts eines Mitgliedstaats, "die in dem Bemühen, Fälle der Justizverweigerung zu vermeiden, die Durchführung von Verfahren gegen Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, in deren Abwesenheit ermöglicht, wenn sich das angerufene Gericht

vor der Entscheidung über den Rechtsstreit vergewissert hat, dass alle erforderlichen Nachforschungen, die der Sorgfaltsgrundsatz und der Grundsatz von Treu und Glauben gebieten, vorgenommen worden sind, um den Beklagten ausfindig zu machen."

Vgl. ausführliche Begründung des EuGH (Az.: C-327/10):

Leitsätze des EuGH:

"1. Die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass die Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Zuständigkeitsvorschriften voraussetzt, dass die fragliche Situation in dem Rechtsstreit, mit dem ein mitgliedstaatliches Gericht befasst ist, Fragen in Bezug auf die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit dieses Gerichts aufwerfen kann. Eine solche Situation besteht in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens, in dem ein mitgliedstaatliches Gericht mit einer Klage gegen einen Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats befasst ist, dessen Wohnsitz diesem Gericht nicht bekannt ist.

2. Die Verordnung Nr. 44/2001 ist dahin auszulegen, dass

in einer Situation wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, in der ein Verbraucher, der Partei eines langfristigen Hypothekendarlehensvertrags ist, mit dem die Verpflichtung verbunden ist, dem Vertragspartner jede Adressänderung mitzuteilen, seinen Wohnsitz aufgibt, bevor gegen ihn eine Klage wegen Verletzung seiner vertraglichen Pflichten erhoben wird, die Gerichte des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich der letzte bekannte Wohnsitz des Verbrauchers befindet, nach Art. 16 Abs. 2 dieser Verordnung zuständig sind, über diese Klage zu befinden, wenn es ihnen nicht gelingt, in Anwendung von Art. 59 dieser Verordnung den aktuellen Wohnsitz des Beklagten festzustellen, und sie auch nicht über beweiskräftige Indizien verfügen, die den Schluss zulassen, dass der Beklagte seinen Wohnsitz tatsächlich außerhalb des Unionsgebiets hat; diese Verordnung die Anwendung einer Bestimmung des nationalen Prozessrechts eines Mitgliedstaats, die in dem Bemühen, Fälle der Justizverweigerung zu vermeiden, die Durchführung von Verfahren gegen Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, in deren Abwesenheit ermöglicht, nicht verwehrt, wenn sich das angerufene Gericht vor der Entscheidung über den Rechtsstreit vergewissert hat, dass alle Nachforschungen, die der Sorgfaltsgrundsatz und der Grundsatz von Treu und Glauben gebieten, vorgenommen worden sind, um den Beklagten ausfindig zu machen."

Autor: Annika Böhm; Dr. Christian Groß

Ansprechpartner:

Böhm, Annika
T 030-20308-2727
boehm.annika@dihk.de

Groß, Dr. Christian
T 030/20308-2723
gross.christian@dihk.de

Verteiler:

IHKs
AS Recht

Nummer: 800070
